

STEIRISCHE GEMEINDE- NACHRICHTEN



OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

März 2006

Nummer 3

59. Jahrgang



Schladming ist österreichischer Kandidat für die Alpine Schi-WM 2011

© TVB Schladming-Rohrmoos/Herbert Raffalt

Kommunale Länderkonferenz Steiermark

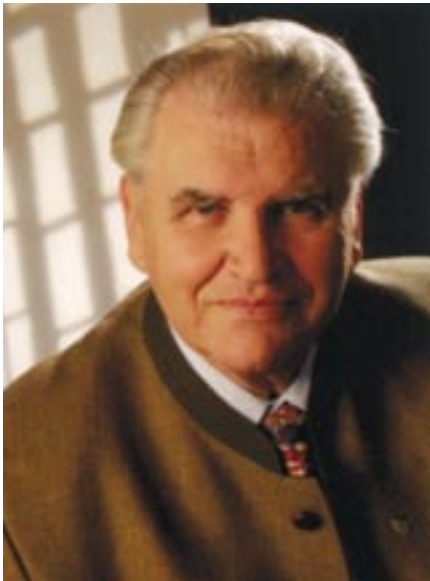
zum Thema

Arbeitsplätze im ländlichen Raum

am Freitag, dem 31. März 2006, von 10.00 bis 13.00 Uhr in der Steinhalle in Lannach

mit Bundesminister Dr. Martin Bartenstein, Landeshauptmann Mag. Franz Voves,
Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer und Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut Mödlhammer.

Die Einladung mit dem genauen Tagungsprogramm wird demnächst an alle Gemeinden verschickt.



Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Geschätzte Mandatare und Mitarbeiter in den steirischen Gemeinden!

Habe ich mich in der letzten Ausgabe unserer Steirischen Gemeindenachrichten über den Stellenwert der Gemeinden, Städte und Regionen in Europa, im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 beschäftigt, so möchte ich meinen heutigen Beitrag der aktuellen Diskussion über neue Formen der Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen in überschaubaren Regionen widmen. Sowohl die steirische SPÖ als auch die ÖVP haben Diskussionsvorschläge unterbreitet, welche die Grundlagen für konkrete Umsetzungsgespräche bzw. allfällige Entscheidungen seitens des Landes Steiermark mit den Gemeinden und Städten bilden. Schon bei der Übergabe des Forderungskataloges des Steiermärkischen Gemeindebundes an die beiden Gemeindefeferenten Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer hat unser Präsidium klargemacht, dass der Gemeindebund und Städtebund als die zuständigen Interessenvertretungen für

Gemeindezusammenarbeit in Regionen

Beratungen über Konzeptvorschläge von ÖVP und SPÖ

die steirischen Gemeinden und Städte nicht nur zu hören, sondern auch als Verhandlungspartner einzubinden sind. Beide Gemeindefeferenten haben auch klar zum Ausdruck gebracht, dass beide Gemeindeverbände entsprechend berücksichtigt werden. Änderungen im Gemeinde- und Gemeindefinanzrecht können nur einvernehmlich getroffen werden, wobei die **Wahrung der Gemeindeautonomie** und allfällige Änderungen auf **freiwilliger Basis** der Kommunen außer Streit stehen müssen. Beide Konzepte von ÖVP und SPÖ unterstreichen auch die Wahrung und Selbständigkeiten der Gemeinden und die gemeindeübergreifende Kooperation auf freiwilliger Basis.

Während die Volkspartei die Gemeindezusammenarbeit in überschaubarer nachbarschaftlicher regionaler Eigenverantwortung in ca. 70 Kleinregionen, unter Beteiligung der Gemeindebürger, als Leitziel formuliert, sieht der SPÖ-Plan „Steiermark der Regionen“ vor, die kommunale Zusammenarbeit in sechs Regionen neu zu ordnen und auch die Gemeindefinanzmittel künftig diesem Ziel weitgehend unterzuordnen. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Größe und Anzahl der vorgesehenen Regionen und ihrer Entscheidungsträger. Sieht das ÖVP-Konzept vor, dass ca. 6 bis 12 Gemeinden eine Kleinregion bilden, um entsprechende gemeinsame Entscheidungen zu treffen, will das SPÖ-Konzept die Entscheidungen in sogenannten Regionalversammlungen treffen, welche pro Region bis zu 100 und mehr Gemeinden umfassen.

Derzeit gibt es sehr viele offene Fragen, die es gilt auszuloten, ehe man seitens des Gemeindebundes allenfalls eine Zustimmung erteilen kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass es heute schon sehr erfolgreiche Projekte von Gemeindekooperationen, Verwaltungsgemeinschaften und andere Formen von Gemeindezusammenarbeit (z. B. Verbände) gibt und der Gemeinde-

bund grundsätzlich für sinnvolle neue Modelle, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, verhandlungsbereit ist. Aus meiner Sicht könnten Gemeinde grenzüberschreitende Kooperationen auch durch gezielte Anreizförderungen gestärkt werden.

Der Steiermärkische Gemeindebund sieht den Gesprächen und Verhandlungen mit dem Land Steiermark und dem Städtebund mit Interesse entgegen und hat über meinen Vorschlag einen eigenen Arbeitsausschuss installiert, der mit seinen Beratungen bereits begonnen hat. Erste konkrete Gespräche bzw. Verhandlungen mit der Steiermärkischen Landesregierung unter Federführung der Gemeindefeferenten LH Mag. Franz Voves und Erster LHStv. Hermann Schützenhöfer wurden für das zweite Quartal, also ab April, in Aussicht gestellt.

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Gemeindefeferentare und Mitarbeiter, über den Verlauf der Gespräche werden wir Sie gerne am Laufenden halten.

Bei aller Notwendigkeit, für die Herausforderung der Zukunft neue Wege zu gehen, darf man aber die bisher durch die Gemeinden erbrachten Leistungen als bürgernächste Staatsebene nicht gering schätzen. Ihre Leistungen haben einen wesentlichen Anteil an der positiven gesamtstaatlichen Entwicklung Österreichs.

Abschließend erlaube ich mir, sehr herzlich zur kommunalen Landeskonferenz „Arbeit sichern, Zukunft leben, Gemeinde stärken“ am Freitag, dem 31. März 2006, mit Beginn um 10.00 Uhr in Lannach, an der ranghohe Landes- und Bundesvertreter teilnehmen werden, einzuladen. Die kommunalen Landeskonferenzen dienen auch als inhaltliche Einstimmung auf den Österreichischen Gemeindefeferententag, der vom 20. bis 22. September 2006 in Wien stattfinden wird.

Euer

Bürgermeister a. D. Hermann Kröll, NRAbg. a. D.,
Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes
1. Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000
November 2005	416,3	237,2	152,6	116,7	110,9
Dezember 2005 (vorläufig)	417,8	238,1	153,1	117,1	111,3
JAHRESDURCHSCHNITT	415,2	236,6	152,2	116,4	110,6

Extreme Schneelasten: Regelmäßige Kontrolle von Bauwerken erforderlich

Aus dem aktuellen Anlass der außergewöhnlich großen Schneefälle in den obersteirischen Regionen hat die Fachabteilung 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einen **Erlass an alle Gemeinden der Steiermark** herausgegeben, den wir nachstehend zum Abdruck bringen:

„In den vergangenen Tagen und Wochen haben sich Fälle gehäuft, bei denen bauliche Anlagen und Gebäude durch extreme Schneelasten in ihrer Tragfähigkeit beeinträchtigt wurden, was in Einzelfällen sogar zu Dacheinstürzen geführt hat.

Bauwerkseigentümer haben gemäß § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden. § 43 Abs. 2 Z. 1 BauG normiert in diesem Zusammenhang, dass Bauwerke derart geplant und ausgeführt sein müssen, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

a) Einsturz des gesamten Bauwerkes oder eines Teiles;

- b) größere Verformungen im unzulässigen Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

Auf Grund der derzeit herrschenden Witterungsbedingungen (Frost verhindert Abtauen der Schneemassen, neue Schneefälle führen zu einer Erhöhung der Schneelasten) wird empfohlen, die Gemeindeglieder z. B. durch Mitteilungen in den Gemeindepapieren oder durch Flugblätter auf die Gefahren durch Schneelasten und die Möglichkeiten der Verhinderung (z. B. Abschaufeln der Dächer) hinzuweisen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung:
Hofrat Dr. Werner Fischer eh.“

Ein großer Dank gebührt allen Einsatzkräften und den vielen freiwilligen Helfern in den betroffenen Gemeinden, die durch ihre unermüdete Arbeit und ihre tatkräftige Hilfe dazu beigetragen haben, die schwierige Wettersituation zu meistern und gefährliche Zustände zu entschärfen.

Zur Frage der Schneebelastung von Dächern und Gebäuden verweisen wir auch auf den **Artikel „Wie viel Schnee verträgt ein Gebäude?“ auf Seite 13** dieser Ausgabe.

Inhalt

Europa

Neues zu Europa..... 4

Steuern & Finanzen

Neuerungen im Abgaben- und Steuerrecht (Teil 2)..... 5
Aktuelle Steuerstatistik..... 6

Recht & Gesetz

„Steirische Kronjuwelen“ unter Aufsicht gestellt..... 9
Unabhängiger Verwaltungssenat mit neuen Kompetenzen..... 10
Ist eine Wegdienstbarkeit eine rechtlich gesicherte Zufahrt?..... 11
Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger..... 11

Umwelt

Der Siebenpunkt-Marienkäfer – Insekt des Jahres 2006..... 12
Wie viel Schnee verträgt ein Gebäude?..... 13
Österreicher sammeln mehr Altpapier..... 13

Literatur

„Gesäusewälder“ – eine spannende Forst- und Sozialgeschichte..... 14

Land & Gemeinden

Neue Studienrichtung „Pfliegewissenschaft“ an der Medizinuniversität Graz..... 14
Dokumente und Zeitzeugen für eine Ausstellung der ARGE Jugend gesucht..... 14
Kurzmeldungen..... 15
Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik im Schuljahr 2006/2007..... 16

Termine

Multi-Media-Schau zum Thema „Freude und Erfolg im Biogarten – 25 Jahre Erfahrung“..... 16

Impressum..... 16



Neues zu Europa

Europäischer Rat, Budget und ländliche Entwicklung

Der Europäische Rat einigte sich bekanntlich Mitte Dezember über die EU-Finzen für die nächsten sieben Jahre. Weniger bekannt sind aber die konkreten Auswirkungen dieser Einigung auf die ländliche Entwicklung und die Regionalpolitik. Da in beiden Bereichen weniger Geld als ursprünglich von der Kommission geplant zur Verfügung stehen wird, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, hier nochmals Anpassungen vorzunehmen.

Das Unionsbudget für die Jahre 2007–2013 wird insgesamt 862,36 Mrd. Euro oder 1,045 % des europäischen Bruttonationaleinkommens betragen. Die Mittel für den Landwirtschaftsfonds für die **Entwicklung des ländlichen Raums** (ELER) wurden mit 69,75 Mrd. Euro für 2007-2013 festgesetzt. Davon müssen mindestens 33,01 Mrd. Euro den neuen Mitgliedstaaten sowie Rumänien und Bulgarien zugute kommen. Die restlichen 36,74 Mrd. Euro werden folgendermaßen aufgeteilt: 18,91 Mrd. Euro gehen nach einem bereits beschlossenen Verteilungsschlüssel an die 15 alten Mitgliedstaaten, die restlichen 4,07 Mrd. Euro an Österreich, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, Frankreich, Schweden und Portugal.

Insgesamt kann Österreich auf ein ausgezeichnetes Verhandlungsergebnis verweisen, da auch in den nächsten sieben Jahren 3,1 Mrd. Euro EU-Förderung für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehen werden (zum Vergleich: 2000-2006 erhielt Österreich 3,2 Mrd. Euro aus diesem Topf).

Als zusätzlicher Anreiz für jene Mitgliedstaaten, die mehr Gewicht auf die Förderung des ländlichen Raums legen und die Direktzahlungen nach und nach reduzieren wollen, wird die Möglichkeit eingeführt, bis zu 20 % der Mittel für landwirtschaftliche Direktzahlungen umzuschichten. Mittel für Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben können bei entsprechendem politischem Willen für die ländliche Entwicklung eingesetzt werden. Dabei würden sogar das Kofinanzierungserfordernis und die Anwendbarkeit der in der ELER-Verordnung festgelegten Mindestdotierung für die drei Schwerpunktachsen wegfallen. Dies würde die

Möglichkeit schaffen, mit rein europäischen Mitteln innovative Projekte in der Landwirtschaft, etwa die Biomasseförderung, zu unterstützen.

<http://www.eu2005.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1107293561746&a=KArticle&aid=1134650443730&date=2005-12-19>

Absatzförderung für Agrarerzeugnisse

Die EU-Kommission genehmigte Anfang Jänner 25 Programme aus 14 Mitgliedstaaten, welche zur Absatzförderung heimischer Agrarprodukte beitragen sollen. Die Programme haben eine Laufzeit von 1–3 Jahren, die EU-Kofinanzierung beträgt 50 %. Die restlichen 50 % werden von den Branchen- oder Dachverbänden getragen, welche die Programme vorgeschlagen haben. In **Österreich** wurden ein Programm der Agrarmarkt Austria sowie ein Programm der Österreichischen Blumenwerbung mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren genehmigt. Beworben werden Blumen sowie der Verzehr von frischem Obst und Gemüse.

<http://www.europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/22&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Verordnungsentwurf über Kennzeichnung ökologischer Lebensmittel

Ende Dezember nahm die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag an, mit dem die Kennzeichnung ökologischer Lebensmittel europaweit übersichtlicher werden soll. Die Kommission schlägt vor, in Zukunft nur noch ein EU-Logo zu verwenden bzw. wenn von diesem Logo kein Gebrauch gemacht werden soll, die Produkte durch einen schriftlichen Zusatz „EU-biologisch“ oder „EU-ökologisch“ zu kennzeichnen.

Bioprodukte müssen gemäß der Definition der Kommission zu mindestens 95 % biologischen Ursprungs sein, eine zufällige Verunreinigung durch GVO wird bis zum Ausmaß von 0,9 % toleriert. Importierte Waren sollen das EU-Logo nur dann erhalten, wenn es gleiche Garantien im Herkunftsland gibt bzw. wenn sie den europäischen Standards entsprechen.

Der Kommissionsentwurf geht auf einen Beschluss der Landwirtschaftsminister aus dem Jahr 2004 zurück, der ein strategisches Gesamtkonzept für die ökologische Landwirtschaft gefordert hatte.

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/1679&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Veranstaltung in Österreich

Am 3. und 4. April 2006 wird in Graz eine internationale **Konferenz zum Thema „Grüne Auftragsvergabe“** stattfinden, zu welcher auch Vertreter der kommunalen Ebene eingeladen sind. Die Konferenz wird von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit ICLEI organisiert und soll die Teilnehmer über die vergaberechtlichen Möglichkeiten umweltfreundlicher Auftragsvergabe informieren.

<http://www.iclei-europe.org/index.php?id=2308>

Thematische Strategie zu Abfallvermeidung und Recycling

Nach langem Warten legte die Kommission Ende Dezember endlich zwei wichtige thematische Strategien im Umweltbereich vor, nämlich die Strategie zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen und die Strategie für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Ziel der Abfallstrategie ist es, Abfälle entweder von vornherein zu vermeiden oder als Ressource zu nutzen, anstatt sie durch Verbrennung oder Deponierung zu entsorgen. Derzeit ist das Wachstum des Abfallvolumens an das Wirtschaftswachstum gekoppelt, Europa produziert jährlich 1,3 Mrd. Tonnen Abfall. Im Rahmen ihrer erneuerten Abfallpolitik möchte die Kommission diesem Trend entgegenwirken, die neue Abfall-Richtlinie soll z. B. bestehendes Recht konsolidieren und vereinfachen und die Mitgliedstaaten sollen angehalten werden, regelmäßige Abfallmanagementpläne sowie Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Österreich ist übrigens Recycling-Europameister.

<http://www.europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/1673&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Neuerungen im Abgaben- und Steuerrecht (Teil 2)

Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch

Nach mehr als zweijähriger Gesetzeswerdung wurde im September 2005 das **Handelsrechts-Änderungsgesetz** im Parlament beschlossen und mittlerweile auch schon veröffentlicht (BGBl. I 2005/120 vom 27. 10. 2005). Die darin enthaltenen Änderungen treten überwiegend erst **mit 1. 1. 2007 in Kraft**. Es besteht somit ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Das Handelsgesetzbuch wird künftig **Unternehmensgesetzbuch** heißen.
- Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen künftig den Zusatz **„eingetragener Unternehmer“** oder die Abkürzung „e. U.“ führen. Die entsprechende Änderung der Firma ist bei bereits eingetragenen Einzelunternehmen bis 1. 1. 2010 im Firmenbuch einzutragen.
- Künftig gibt es nur mehr zwei im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaftsformen, und zwar die **Offene Gesellschaft** (OG; früher OHG) und die **Kommanditgesellschaft** (KG).
- Eine **OEG oder KEG** kann nur mehr bis zum 31. 12. 2006 gegründet werden. Eine am 1. 1. 2007 bestehende OEG oder KEG wird automatisch zur OG bzw. KG und muss bis zum 1. 1. 2010 ihren Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut entsprechend abändern.
- Für eine **bestehende OHG** sieht das Gesetz **keine Anpassung** des Firmenwortlautes vor.
- Eine OG, KG oder ein eingetragener Unternehmer ist künftig nicht wie bisher generell **buchführungspflichtig**, sondern **erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen**. Das UGB sieht vor, dass alle Unternehmer, die im abgelaufenen Geschäftsjahr mehr als 600.000 € Umsatz erzielt haben, bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr zur Buchführung verpflichtet sind. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang

über 400.000 €, setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.

- Die **Buchführungsverpflichtungen** gelten **nicht für Freiberufler**, und zwar auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft oder als eingetragener Unternehmer ausüben.
- **Zwingend buchführungspflichtig** ist ab 1. 1. 2007 aber eine **GmbH & Co K(E)G** ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (bzw. auch eine O(E)G, an der nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind), auch wenn diese nur einen freien Beruf ausübt oder grundstücksverwaltend tätig ist.
- **Steuerliche Begleitmaßnahmen** zum Unternehmensgesetzbuch sind noch ausständig und werden im Lauf des Jahres 2006 kommen.

Steuersplitter

Vorsteuern aus Faxrechnungen noch bis Ende 2006 möglich

Nach einer auf der Homepage des BMF veröffentlichten Information (Information des BMF vom 29. 11. 2005 unter <https://www.bmf.gv.at>) wird die Gewährung des Vorsteuerabzuges aufgrund einer per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnung bis Ende 2006 verlängert.

Ertrags- und umsatzsteuerliche Folgen eines Forderungsverzichts des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

Die Finanzbehörden haben in letzter Zeit aufgrund eines Urteiles des deutschen Bundesfinanzhofes bei Betriebsprüfungen die Ansicht vertreten, dass der **Verzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft** (z. B. einer GmbH) **auf eine nicht mehr werthaltige Forderung** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft zu einem **körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag** führt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 23. 9. 2005, 2003/15/0078) hat nun für den österreichischen Rechtsbereich klargestellt, dass jeder **Forderungs-**

verzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft, der seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat, bei der Kapitalgesellschaft eine **ertragsteuerlich neutrale Einlage** darstellt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht führt ein derartiger Forderungsverzicht nach Ansicht des VwGH zu einer **Entgeltberichtigung** und damit zu einer **Rückforderung der abgeführten Umsatzsteuer** beim verzichtenden Gesellschafter bzw. zur **Rückzahlung der darin enthaltenen Vorsteuern** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft. Bei einer umsatzsteuerlichen Entgeltberichtigung sei es nämlich egal, ob diese auf unternehmerische oder private Gründe zurückzuführen sei.

Weihnachtsgeschenke und Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuerrecht hat der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Freibetrag für Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer (186 € pro Jahr) keine Bedeutung. Umsatzsteuerpflichtig sind **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer** allerdings nur dann, wenn sie über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen. Was noch als bloße Aufmerksamkeit bzw. Annehmlichkeit anzusehen ist, wird weder im Gesetz noch in den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) definiert. Laut UStR (Rz 67 UStR 2000) gehören jedenfalls die Bereitstellung von Getränken am Arbeitsplatz sowie der freiwillige Sozialaufwand zu den nicht umsatzsteuerpflichtigen bloßen Aufmerksamkeiten. Weiters werden in der Praxis z. B. auch Bücher, Blumen, CDs oder die Überlassung von Karten für Theater-, Konzert- oder Sportveranstaltungen als bloße (nicht umsatzsteuerpflichtige) Aufmerksamkeiten beurteilt. Da als Weihnachtsgeschenke häufig **Gutscheine** gegeben werden, stellt sich in der Regel ohnedies kein umsatzsteuerliches Problem: Da der Arbeitgeber für den Ankauf von Gutscheinen keinen Vorsteuerabzug hat, ist auch die Weitergabe an die Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk nicht umsatzsteuerpflichtig.

Fortsetzung nächste Seite



LGF-Stellvertreter Prof. Dietmar Pilz,
Steiermärkischer Gemeindebund

Fortsetzung von Seite 5

(Weihnachts-)Geschenke an Kunden, die zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege getätigt werden, sind **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig**. Die Steuerpflicht entfällt auch dann nicht, wenn der Empfänger des Geschenks dieses in seinem Unternehmen verwendet. **Ausgenommen** von der Umsatzsteuerpflicht sind nur **Geschenke von geringem Wert**. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 369 UStR 2000) sind das solche, die insgesamt Anschaffungskosten von **40 € netto pro Empfänger und Kalenderjahr** nicht übersteigen. In diesen Betrag müssen geringwertige Werbeträger (wie z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw.) nicht eingerechnet werden. Bitte achten Sie aber bei der Disposition Ihrer Weihnachtsgeschenke darauf, dass nach der Judikatur des VwGH (siehe die Zusammenstellung der Judikatur in Rz 4813 EStR) übliche Weihnachtsgeschenke an Kunden und Klienten ertragsteuerlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen angesehen werden, wenn sie nicht eine entsprechende Werbewirksamkeit entfalten (z. B. Firmenlogo auf Kalender).

Steuernews international

Der EUGH hat am 13. 12. 2005 das lang erwartete Urteil zu den **Auslandsverlusten** in der Rs „Marks & Spencer“ gefällt. Kurz gesagt vertritt der EUGH die Meinung, dass Verluste von ausländischen EU-Tochtergesellschaften jedenfalls dann von der Muttergesellschaft im Inland zu berücksichtigen sind, wenn sie – fielen sie im Inland an – auch berücksichtigt werden könnten und darüber hinaus eine Verwertung der Verluste im Ausland nicht möglich ist. Durch die ab 2005 eingeführte Gruppenbesteuerung hat Österreich diese Anforderungen bereits weitgehend erfüllt.

* Ansprechpartner:

Dr. Peter Pilz
Hartenaugasse 34
8010 Graz
Tel. 0316/32 19 50

Aktuelle Steuerstatistik

1. Abgabenerfolg des Bundes 2005

Der Abgabenerfolg des Bundes für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2005 ist mit 57.155,9 Mio. Euro um 1,7 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004 gestiegen. Der sehr moderate Zuwachs ist hauptsächlich auf die Entwicklung der aufkommensstärksten Abgabe, nämlich der Umsatzsteuer (+7,5 %), zurückzuführen, da das Aufkommen der indirekten Steuern durch Reformpakete des Bundes gedämpft wurde.

So weisen die Ertragssteuern bzw. die Lohnsteuer zum Teil erhebliche Rückgänge aus. Bei der Lohnsteuer wirkte sich z. B. die Tarifreform der 2. Etappe der Steuerreform bereits ab Jahresbeginn 2005 aus. Der Rückgang bei der Einkommensteuer (-10,0 %) ist unter anderem durch die im Jahr 2003 beschlossene Eigenkapitalförderung beeinflusst. Für nicht entnommene Gewinne kommt ab dem Jahr 2004 der Hälftesteuersatz zur Anwendung.

Der dabei entstehende Einnahmenschwund an Ertragssteuern wurde vom BMF für das Jahr 2004 mit 200 Mio. Euro und für das Jahr 2005 mit 400 Mio. Euro angenommen. Die Zuwächse bei der Grunderwerbsteuer und bei der Werbeabgabe sind als zufrieden stellend zu bezeichnen, insbesondere unter dem Blickwinkel der hohen Gemeindeanteile gemäß dem FAG 2005.

2. Ertragsanteilvorschüsse gesamt Jänner bis Dezember 2005

An die österreichischen Gemeinden gelangten im Zeitraum Jänner bis Dezember 2005 6.442,7 Mio. Euro an Ertragsanteilvorschüssen einschließlich der Zwischenabrechnung 2004, dem Getränkeabgabenausgleich und dem Anteil an der Werbeabgabe zur Anweisung, was einem Zuwachs von 3,3 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004 entspricht.

3. Ertragsanteilvorschüsse Gemeinden – Steiermark Jänner bis Dezember 2005

Die Ertragsanteilvorschüsse für die steirischen Gemeinden für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2005 einschließlich der Zwischenabrechnung 2004, dem Getränkeabgabenausgleich und des Anteils an der Werbeabgabe sind mit 825,0 Mio. Euro gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004 um rund 3,9 % gestiegen und liegen über dem Bundesdurchschnitt der Länder weisen Ertragsanteilvorschüsse von 3,3 %.

Ab dem Jänner 2005 kommt durch das

FAG 2005 erstmals der neue abgestufte Bevölkerungsschlüssel von 1 ½ in der Größenklasse bis 10.000 Einwohner (bisher 1 ¼) zur Anwendung. Die Sockelbetragsregelung ist im Gegenzug mit Ende des Jahres 2004 entfallen.

Die Gemeinden in der untersten Größenklasse erhalten somit bereits ab 1. 1. 2005 höhere Ertragsanteile. Der sich daraus ergebende Minderertrag für die Gemeinden ab 10.000 EW wurde den betroffenen Gemeinden zur Gänze durch eine Bedarfszuweisung (§ 23 FAG 2005) bereits Mitte des Jahres 2005 abgegolten. Dazu erhalten die österreichischen Gemeinden noch aus Bundesmitteln ca. 39 Mio. Euro an weiteren Bedarfszuweisungen. Die Gemeinden der untersten Größenklasse (d. s. durch die Einschleifregelung die Gemeinden bis 9.300 EW) erhalten 19,5 Mio. €, die nach der Volkszahl verteilt werden. Den Gemeinden der anderen Größenklassen werden ebenfalls 19,5 Mio. Euro angewiesen, wobei die Statutarstädte Vorweganteile erhalten.

Der Bund (BMF) überweist die Bedarfszuweisungen bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres an die Länder, die diese bis spätestens 10. Juli an die Gemeinden weiter zu leiten haben.

Diese finanzausgleichsrechtlichen Maßnahmen sind zum Teil auch Ursache für die Ertragsanteilszuwächse bei den Gemeinden bis 9.300 EW.

4. EU-Beitrag

Der EU-Beitrag Österreichs wird monatlich auf ein beim BMF eingerichtetes Konto verbucht (gespeist von Bund, Ländern und Gemeinden). Die von der EU angeforderten Beitragszahlungen erfolgen unregelmäßig und somit nicht zeitgleich mit der Dotierung durch die Gebietskörperschaften. Im Zeitraum Jänner bis Dezember 2005 erfolgten Beitragsüberweisungen an die EU in Höhe von 2.313,7 Mio. Euro, somit um 7,6 % mehr als im Vergleichszeitraum 2004.

5. Überweisungen des Bundes

Die Höhe der Überweisungen des Bundes für verschiedene Zwecke, wie die Steueranteile für die Krankenanstaltenfinanzierung, die Zuführung zum FLAF, Beihilfenzahlungen nach dem Gesundheits-, Sozial- und Beihilfengesetz (GSBG) sowie zum Katastrophenfonds, bemisst sich am Aufkommen verschiedener verbundener Abgaben. Die Überweisungsbeträge sind der Tabelle zu entnehmen.

I. Abgabenerfolg der aufkommensstärksten gemeinschaftlichen Bundesabgaben Gegenüberstellung der Monatserfolge zweier Finanzjahre

in Mio. Euro

	Erfolg Jänner bis Dezember		+ % - %	Gemeindeanteil in % (§ 10 FAG) ¹⁾
	2004	2005		
Einkommensteuer	2.818,9	2.538,0	-10,0	11,605
Lohnsteuer	17.118,6	16.931,8	-1,1	11,605
KESSt I	566,3	791,7	39,8	11,605
KESSt II	1.318,0	1.280,4	-2,9	11,605
Körperschaftssteuer	4.470,4	4.418,4	-1,2	11,605
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	154,4	139,7	-9,5	11,605
Bodenwertabgabe	5,4	5,3	-1,8	96,000 ²⁾
Umsatzsteuer	18.154,9	19.442,0	7,1	11,605
Tabaksteuer	1.317,9	1.339,7	1,6	11,605
Biersteuer	201,9	203,1	0,6	11,605
Mineralölsteuer	3.594,0	3.565,4	-0,8	11,605
Alkoholsteuer	125,4	117,7	-6,1	11,605
Schaumweinsteuer	18,7	9,8	-47,7	11,605
Kapitalverkehrsteuern	52,8	81,0	53,5	11,605
Werbeabgabe	94,7	97,8	3,2	86,917 ²⁾
Energieabgabe	736,2	784,9	6,6	11,605
Normverbrauchsabgabe	477,0	486,1	1,9	11,605
Grunderwerbsteuer	512,9	548,2	6,9	96,000 ²⁾
Versicherungssteuer	953,8	946,3	-0,8	11,605
Motorbez. Versicherungssteuer	1.251,1	1.325,2	5,9	11,605
KFZ-Steuer	166,0	142,8	-14,0	11,605
Konzessionsabgabe	199,6	203,6	2,0	11,605
Kunstförderungsbeitrag	14,7	15,5	6,3	11,605

¹⁾ Seit 1. 1. 2005 gilt für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Gemeinden der einheitliche Verteilungsschlüssel von 11,605 %, der per Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt wurde und erstmals bei der Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse für den September 2005 angewendet wurde. Mit der Zwischenabrechnung 2005 im Jahr 2006 erfolgt eine ertragsneutrale Rückaufrollung zum 1. 1. 2005.

²⁾ Bei diesen Abgaben bleibt der Verteilungsschlüssel unverändert.

II. Abgabenerfolg des Bundes (ausschließliche und gemeinschaftliche Bundesabgaben §§ 7 und 8 FAG 2005):

Jänner bis Dezember		
2004	2005	
56.206,9	57.155,9	+ 1,7 %

III. Beitrag Europäische Union

Überweisung Jänner bis Dezember		
2004	2005	
2.149,5	2.313,7	+ 7,6 %

IV. Ertragsanteile, Fonds, Krankenanstaltenfinanzierung, Siedlungswasserwirtschaft

Überweisungsart	Überweisungen Jänner bis Dezember		+/- %
	2004	2005	
Ertragsanteile Länder und Gemeinden	13.312,4	13.719,6	3,1
Krankenanstaltenfinanzierung – Steueranteil	107,2	115,0	7,3
Familienlastenausgleichsfonds	1.115,36	1.110,2	-0,5
GSBG (Beihilfen Gesundheit – Soziales)	1.416,5	1.481,7	4,7
Katastrophenfonds	266,0	265,0	-0,4

V. Ertragsanteilvorschüsse gemäß § 12 FAG 2005 an die Gemeinden des Landes Steiermark

	Vorschüsse Jänner bis Dezember		
	2004	2005	%
Summe Vorschüsse Steiermark ¹⁾	794,4	825,0	+ 3,9
Summe Vorschüsse Österreich ¹⁾	6.236,8	6.442,7	+ 3,3

(sämtliche Beträge in Mio. Euro)

¹⁾ Vorschüsse inklusive Zwischenabrechnung Vorjahr, Getränke- und Werbeabgabeausgleich, ohne Spielbankenabgabe.



„Steirische Kronjuwelen“ unter Aufsicht

Österreich ist seit 1995 verpflichtet, seine nationalen Gesetze an die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) anzupassen. Dies bedeutet, dass die Naturschutz-, Jagd-, Fischerei- und Raumordnungsgesetze der Länder anzupassen waren. Im Naturschutzrecht erfolgte die letzte Anpassung durch die Novelle LGBl. Nr. 84/2005.

Kompetenzregelung

Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union (EU) und den Mitgliedstaaten (MS) beruht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Die Gemeinschaft hat nur die Kompetenzen, die ihr durch die MS übertragen worden sind. Die sog. Kompetenz-Kompetenz liegt bei den MS, die somit auch als „Herren der Verträge“ angesehen werden.

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist das Subsidiaritätsprinzip. Die Gemeinschaft darf in Bereichen, die nicht zu ihren ausschließlichen Zuständigkeiten gehören, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft wirklich besser erreicht werden können.

Gemeinschaftliche Kompetenzen können ausschließlich sein (z. B. gemeinsame Handelspolitik). In einem solchen Fall dürfen die MS nur gemäß einer speziellen Ermächtigung der Gemeinschaft Tätigkeiten entfalten. Im wichtigen Bereich des Umweltschutzes sind die Kompetenzen konkurrierend, d. h. dass die Kompetenz der MS gegenüber der Gemeinschaft erhalten wird und nur insoweit zurücktritt, als die Gemeinschaft ihre Kompetenzen tatsächlich wahrnimmt. Die rechtsverbindliche Entscheidung über Fragen der Kompetenzverteilung zwischen EU und MS steht letztendlich nur dem Gericht der Gemeinschaft zu.

Die Vollziehung des EU-Rechtes obliegt aber größtenteils den MS, wobei das Prinzip der institutionellen und verfahrensmäßigen Eigenständigkeit der MS gilt. Dies bedeutet, dass dem MS die Bestimmung der Behörden und Verfahren freigestellt ist, wobei jedoch der MS nach dem Effektivitätsgrundsatz für die vollständige und wirksame Erfüllung

des Gemeinschaftsrechtes sorgen muss. Betroffen vom mittelbaren Vollzug sind Regelungen des Gemeinschaftsrechts, die in nationales Recht umzusetzen sind. Als Umsetzung wird hierbei die Konkretisierung des Inhaltes oder die Umformung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in die innerstaatliche Rechtsordnung bezeichnet. Hauptanwendungsbereich ist die Umsetzung von RL.

Zur Rechtsform sei erwähnt, dass in Österreich neben dem Gesetz auch die Rechtsverordnung für die Umsetzung in Frage kommt, wenn sie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage besitzt, in welcher schon alle wesentlichen Elemente der beabsichtigten Regelung enthalten sind. Art. 18 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) stellt die Generalermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen dar.

Eine wichtige Norm stellt Art. 23d Abs. 5 B-VG dar. Er besagt, dass – falls ein Land seiner Durchführungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt – die Zuständigkeit für eine Durchführungsregelung auf den Bund übergeht (Devolution); dies aber erst, wenn die Säumigkeit von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union festgestellt wurde. Die Untätigkeit des Landes darf demnach durch eine Durchführungsregelung des Bundes erst dann ersetzt werden, wenn Österreich wegen einer Vertragsverletzung vom EuGH verurteilt wurde. Sobald das Land schließlich seiner Verpflichtung nachkommt, endet die Devolution der Zuständigkeit auf den Bund.

In einem solchen Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226, 227 EG) ist immer der MS – und nicht das jeweilige Bundesland – der Beklagte.

Ausweisung besonderer Schutzgebiete

Die Durchführung der Richtlinienvorgaben in diesem Bereich ist in der Praxis sehr arbeitsintensiv. Es gilt hier, mE auch das Problem des Widerspruches zwischen den in den RL festgelegten Fristen und der Umsetzung in der Praxis aufzuzeigen.

Das Netz NATURA 2000 umfasst gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL automatisch die

ausgewiesenen Schutzgebiete nach der VS-RL. Die besonderen Schutzgebiete für NATURA 2000 sind auszuwählen, abzugrenzen und der Kommission bekannt zu geben und zwar aufgrund der fachlichen Kriterien der Art. 4 VS-RL und Art. 4 FFH-RL, ohne dass auf wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle oder regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen wird.

Die Verpflichtung zur Ausweisung (Art. 4 Abs. 1 VS-RL) der besonderen Vogelschutzgebiete bestand für Österreich schon mit 1. 1. 1995. Zu diesem Zeitpunkt hätte spätestens eine Meldung nach Art. 4 Abs. 3 VS-RL fristgemäß erfolgen müssen. Nach Art. 4 Abs. 3 ist die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die Kommission geboten, damit die Kommission einerseits geeignete Koordinierungsinitiativen ergreifen kann und ihr andererseits die Überprüfung der zeitgerechten Erfüllung der Verpflichtungen möglich gemacht wird.

Anmerken möchte ich hier, dass im Gegensatz zur FFH-RL, die Gebiete, die im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen werden, nicht in mehreren Phasen, sondern nur in einer Etappe als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und direkt in das NATURA 2000 Netz aufgenommen werden.

Die FFH-RL sieht für den Prozess von der Meldung der Gebiete bis zu ihrer Ausweisung einen zeitlich gestaffelten Ablauf vor. Art. 4 und 5 der FFH-RL umschreiben die einzelnen Schritte. In der Phase 1 hat der MS anhand der Kriterien des AH II und wissenschaftlicher Informationen eine nationale Liste vorzulegen. Binnen 3 Jahren nach Bekanntgabe der FFH-RL – und somit im Juni 1995 – hätte die Kommission über die Listen der MS in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass auf dieser Liste ein prioritäres Gebiet nicht angeführt ist, dann kann sie das Konzertierungsverfahren nach Art. 5 einleiten. Letztendlich ist es aufgrund der dort vorgesehenen Bestimmungen aber nicht möglich, den MS zur Aufnahme des Gebietes in die Liste zu zwingen, da in letzter Instanz der Rat einstimmig entscheiden müsste. Denkbar ist allerdings, dass die Kommission

gestellt

gegen die MS ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH einleitet, die ihren Ausweisungspflichten nach Art. 4 nicht nachkommen.

Österreich hätte bereits im Juni 1995 die nationale Liste vorlegen müssen. Eine nationale Gebietsliste wurde von Österreich erst im Herbst 1998 übermittelt, seither sind noch verschiedene Gebiete nachnominiert worden.

In der Phase 2 (Art. 4 Abs. 2) erstellt die Kommission im Einvernehmen mit den MS auf der Grundlage der Kriterien des AH III und im Rahmen der biogeographischen Regionen aus den vorgelegten nationalen Listen den Entwurf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Nach Art. 4 Abs. 3 ist die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe der RL zu erstellen, also bis Juni 1998. Jedoch konnte dieser Termin von der Kommission aufgrund der verzögerten Vorlage der Gebietslisten durch MS nicht eingehalten werden.

Art. 4 Abs. 4 legt fest: Ist ein Gebiet als „Gebiet“ von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, dann weist der betreffende MS dieses Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus.

Nach den zeitlichen Richtlinienvorgaben wäre dies, da 1998 das Datum der eigentlichen Listenerstellung hätte sein müssen, der Juni 2004. Diese sechs Jahre sind nach Meinung von *Ermarcora* ab Erstellung der endgültigen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu rechnen, womit sich der Zeitpunkt für die nationale Ausweisungsverpflichtung um bis zu 6 Jahre nach hinten verschieben würde. Somit ist nicht mehr das Jahr 2004 als Termin, der sich aus der RL errechnet, relevant.

Kritisch dazu äußert sich *Mauerhofer*, denn der Fehler eines MS durch die ver-

zögerte Bekanntgabe der Vorschlagsliste kann seiner Meinung nach die Frist nicht hinausschieben, weil einem MS durch sein Fehlverhalten kein Vorteil zukommen darf. Ein solcher Vorteil könnte im vorliegenden Fall in der Ersparnis der Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 erblickt werden. Untermauernd für seine Argumentation führt er auch Aussagen des *Basses Corbières* Urteiles an, wonach ein MS aus der Missachtung seiner gemeinschaftlichen Pflicht keinen Vorteil ziehen kann.

Die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine geographische Region wurde am 21. 1. 2004 und die Entscheidung vom 7. Dezember 2004 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region wurde am 28. 12. 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Europaschutzgebiets-Verordnungen

Festzuhalten ist einleitend, dass Art. 4 VS-RL vorgibt, dass besondere Schutzgebiete zu erklären sind. Auch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL sieht vor, nach festgelegter Gemeinschaftsliste diese Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Die Arbeitsgruppe NATURA 2000 der österreichischen Bundesländer hat Mustertexte für die Europaschutzgebietsverordnungen erarbeitet. Eine solche Verordnung enthält für jedes Gebiet eine Gebietsbezeichnung, die Gemeinden in denen es liegt, den Namen mit der Nummer des Europaschutzgebietes (ESG) und eine Abgrenzung des Schutzgebietes, wobei eine planliche Darstellung der Verordnung im Anhang (AH) hinzugefügt wird. Wichtig ist, dass der Schutzzweck angeführt wird.

Bezüglich FFH-Gebiete ist dies durch Hinweis auf AH I und AH II FFH-RL zu bewerkstelligen und für Vogelschutzgebiete durch Hinweis auf AH I der VS-RL. Zusätzlich soll der charakteristische Schutzzweck des Gebietes hinzugefügt werden.

Die Kundmachung der ESG-VO erfolgt durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C. Einsicht kann zusätzlich bei den Bezirkshauptmannschaften und den betroffenen Gemeinden genommen werden. Ge- und Verbote können in die VO aufgenommen werden.

Praktisch gesehen werden zuerst die Vogelschutzgebiete als ESG verordnet, da sie keinem formellen Auswahlverfahren unterliegen. Es sind hier die geeignetsten zu schützen, wobei dies grundsätzlich International Bird Areas (IBA's) sind. Sodann sind die FFH-Gebiete nach Beendigung des Auswahlverfahrens zwischen der Kommission und dem MS zu verordnen.

Als faktische Vogelschutzgebiete, also bis zu ihrer rechtlichen Umsetzung bzw. Verordnung, unterliegen diese Gebiete dem strengeren Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Nach ihrer Verordnung unterliegen sie aber dem Schutzregime der FFH-RL und sind somit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen iSd Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zugänglich.

Die Steiermärkische Landesregierung ist auf Grund der europäischen Rechtslage äußerst bemüht, die gemeldeten Gebiete ehest zu verordnen, um dem Verschlechterungsverbot, das einer „Bausperre“ entspricht, zu entgehen.

Mit den Europaschutzgebietsverordnungen werden die bedeutenden Schutzgüter für das Gebiet öffentlich bekannt gemacht. Veränderungen dürfen in diesen Räumen stattfinden – sie finden jedoch ihre Grenze in der Erheblichkeit. Bei derartigen Feststellungen sind Pläne und Projekte einem manchmal aufwendigen Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu unterziehen. Die Natur verlangt ihren Ausgleich. Wie der Lateiner zu sagen pflegt: do ut des – Geben und Nehmen.

*Das Kunststück ist nicht,
mit dem Kopf durch die Wand zu rennen,
sondern mit den Augen die Tür zu finden.*

Georg von Siemens

Fortsetzung nächste Seite

Aktuelles

Übersicht über den Stand der Ausweisung von Europaschutzgebieten.

Nr.	Schutzgebiet	SITE CODE	VS Gebiet	FFH Gebiet	RegSi	rechts-wirksam	LGBl. Nr.
1	Feistritzklamm / Herberstein	AT2218000	X	X	10.07.02	17.07.02	67/02
2	Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes	AT2229000	X		10.06.02	17.06.02	68/02
3	Schwarze und Weiße Sulm	AT2242000		X	14.10.02	01.03.03	8/03
4	NSG Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche	AT2212000	X	X	03.02.03	01.02.03	14/03
5	Ober- u. Mittellauf d. Mur m. Puxer Auwald	AT2236000		X	03.03.		
6	Pürgschachen-Moos u. ennsnahe Bereiche	AT2205000	X	X	03.03.		
7	Ennsaltarme bei Niederstuttern	AT2240000		X	03.03.		
8	Gersdorfer Altarm	AT2238000		X	03.03.		
9	Raabklamm	AT2233000	X	X			19/06
10	Hörfeld, Steiermark	AT2207000	X	X	08.08.06		11/06
11	Patzenkar	AT2209002		X			20/06
12	Flaumeichenwälder im Grazer Bergland	AT2244000		X	08.02.06		12/06
13	Kirchkogel bei Pernegg	AT2216000		X			
14	Teile d. südoststeir. Hügellandes inkl. Höll u. Grabenlandbäche	AT2230000	X	X	26.07.05		59/05
15	Steirische Grenzmuir mit Gamlitzbach und Gnasbach	AT2213000	X	X	11.07.05	30.08.05	75/05
16	Demmerkogel- Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pöbnitzbach	AT2225000	X	X	03.06		
17	Ennstaler Alpen/Gesäuse	AT2210000	X	X	03.06		
18	Zlaimmöser-Moore / Weißenbachalm	AT2224000		X	09.01.06	08.02.06	13/06
19	Steirisches Dachsteinplateau	AT2204000		X	03.06		
20	Ödensee	AT2206000		X	03.06		
21	Gamperlacke	AT2221000		X	03.06		
22	Oberlauf der Pinka	AT2229001		X	20.06.05	26.07.05	58/05
23	Ramsauer Torf	AT2228000		X	13.02.06		
24	Hartberger-Gmoos	AT2211000	X	X	02.05.05	11.06.05	49/05
25	Pölschhof bei Pöls	AT2223000		X	11.07.05	30.08.05	73/05
26	Peggauer Wand	AT2217000	X	X	16.01.06		21/06
27	Lafnitztal - Neudauer Teiche	AT2208000	X	X	11.07.05	30.08.05	74/05
28	Furtner Teich - Dürnberger-Moor	AT2226000	X		03.06		
29	Dürnberger Moor	AT2226001		X	16.01.06	08.02.03	14/06
30	Furtner Teich	AT2226002		X	16.01.06	08.02.06	15/06
31	Zirbitzkogel	AT2220000	X		03.06		
32	Teile des steirischen Nockgebietes	AT2219000		X	03.06		
33	Deutschlandsberger Klause	AT2214000		X	03.06		
34	Teile der Eisenerzer Alpen	AT2215000		X	13.02.06		
35	Totes Gebirge mit Altausseer See	AT2243000	X	X	03.06		
36	Schluchtwald der Gulling	AT2227000		X	13.02.06		
37	Steilhangmoor im Untertal	AT2209001		X	16.01.06		22/06
38	Niedere Tauern	AT2209000	X		05.06		
39	Hochlagen der östl. Wölzer Tauern und Seckauer Alpen	AT2209004		X	03.06		
40	Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern	AT2209003		X	03.06		
41	Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern	AT2229002	X	X	05.06		

Bei den Vorgaben Februar, März und Mai handelt es sich um noch nicht fixierte Termine.

Europaschutzgebiete sind die Bewahrer unserer „Kronjuwelen“.
Regieren wir unser Land und gestalten wir unsere Zukunft gemeinsam.

Unabhängiger Verwaltungssenat mit neuen Kompetenzen

Von 2004 auf 2005 ist die Zahl der Berufungen beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Steiermark von 2.400 auf 3.000 Fälle, somit um 25 Prozent, gestiegen. Nun kommen neue Kompetenzen dazu, denn ab 1. Jänner 2006 entscheidet der UVS auch über Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaften in weiteren neun Landesgesetzen. Das betrifft u. a. das Katastrophenschutzgesetz, das Jagdgesetz und das Sozialhilfegesetz.

Gerade beim letztgenannten Gesetz sieht der Senatsvorsitzende Dr. Peter Schurl besonders viel Arbeit auf den UVS zukommen, denn Wenige wissen, dass sie als Kinder ersatzpflichtig sind, wenn Pension und Vermögenswerte ihrer Eltern nicht für deren Kosten in Pflegeheimen ausreichen. Wenn die Sozialversicherungsträger dann Regressforderungen an die Kinder stellen, legen viele Berufung ein. Doch wenn das Einkommen eine gewisse Höhe übersteigt, muss man für die Pflegekosten der Eltern aufkommen. Aber auch das neue Fremdenrecht, das den UVS die Berufungen gegen die Ausweisung von Schweizern, EWR-Bürgern (Island, Norwegen, Liechtenstein etc.) und künftig auch Türken überträgt, bringt einen Arbeitsanstieg.

Alle UVS-Entscheidungen werden dokumentiert und im Internet veröffentlicht: Im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at.





Dr. Karin Wielinger,
Steiermärkischer Gemeindebund

Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger

In einem Verwaltungsverfahren wurde ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt. Dieser hat innerhalb der Frist des § 53a AVG in Verbindung mit § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes die Honorarnote gestellt. Diese Honorarnote enthielt jedoch ein Pauschalentgelt. Daraufhin forderte die Behörde den Sachverständigen zu einer Detaillierung seiner Honorarnote auf. Dieser Aufforderung wurde vom Sachverständigen nachgekommen. Die Aufschlüsselung sowie das Honorarangebot und der Auftragsbescheid der Behörde wurden der Partei zur Stellungnahme übermittelt. Die Partei bemängelte jedoch, dass die detaillierte Abrechnung und eine Aufgliederung der Sachverständigengebühr nicht innerhalb des § 53a AVG iVm § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes vorgenommen worden sei. Somit sei der Anspruch des Sachverständigen erloschen.

Nach Erschöpfung des Instanzenzuges wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser hat erwogen: Nach § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständigen für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 53 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

Nach § 53a Abs. 2 AVG ist die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständi-

gen herangezogen hat, zu bestimmen.

Nach § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes, der nach § 53a Abs. 1 AVG anzuwenden ist, ist der Gebührenanspruch vom Sachverständigen binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend zu machen; die Versäumung dieser Frist führt zum Anspruchsverlust.

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, nach § 76 Abs. 1 AVG die Partei aufzukommen, die den verfahrensleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen nach § 76 Abs. 2 AVG von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

Wenn die Einholung eines Gutachtens nach der Verfahrenslage notwendig war und kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, können Sachverständigenkosten gemäß § 76 AVG auf die Partei überwält werden.

Enthält die Gebührennote des Sachverständigen entgegen § 38 Abs. 1 des Gebührenanspruchsgesetzes keine Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, stellt dies einen Mangel dar, der die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Gebührenantrages hindert, sodass ein Verbesserungsverfahren durchzuführen ist. Der Verlust des Gebührenanspruchs tritt nicht schon dann ein, wenn der Sachverständige eine Gebührennote ohne Aufgliederung vorlegt, sondern nur dann, wenn er trotz Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist eine solche Aufgliederung nicht vornimmt.

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige die Honorarnote innerhalb der Frist des § 38 Abs. 1 des Gebührenanspruchsgesetzes vorgelegt. Sie war aber allerdings nicht aufgeschlüsselt. Er ist aber der Aufforderung der Behörde zur Aufschlüsselung nachgekommen.

In der aufgeschlüsselten Gebührennote hat der Sachverständige die in der Pauschalhonorarnote angeführten Positionen unter Zuordnung an die entsprechenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes aufgeschlüsselt.

Aus dem Auftrag der Behörde an den Sachverständigen und aus dessen Auflistung der erforderlichen Arbeiten in seinem Honorarangebot ergibt sich, welche Arbeiten erforderlich waren.

Daher ist die Auffassung des Beschwerdeführers, der Anspruch des Sachverständigen sei erloschen, unzutreffend.

Ist eine Wegdienstbarkeit eine rechtlich gesicherte Zufahrt?

Mit der Frage, ob eine „Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Wirtschaftsfuhren“ eine geeignete Zufahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 6 des Stmk. Baugesetzes darstellt, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. 6. 2005, Zl. 2003/06/0158, befasst. Der Sachverhalt war Folgender:

Es wurde um die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau von acht Einfamilienwohnhäusern und acht überdachten Doppel-PKW-Abstellplätzen angesucht. Dieses Bauansuchen wurde versagt, da eine rechtlich gesicherte Zufahrt für das zur Bebauung ausersehene Grundstück nicht vorhanden sei. Dagegen wurde nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser hat Folgendes erwogen: Ob eine Zufahrtsmöglichkeit als geeig-

net zu qualifizieren ist, hängt – wie der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt – von dem beabsichtigten Verwendungszweck ab, ob also etwa ein Einfamilienhaus oder ein Hotel errichtet werden soll. Nach dem Gesetzestext wird nur ein geeigneter Anschluss an das öffentliche Wegenetz gefordert, auch ein Servitutsweg ist daher als ausreichend anzusehen.

Nach der bei den Verwaltungsakten befindlichen Kopie des Kaufvertrags vom 13. 11. 1913 wurde für eine Parzelle die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Wirtschaftsfuhren eingeräumt. Diese Wegdienstbarkeit wurde grundbücherlich eingetragen.

Die Behauptungen des Beschwerdeführers gehen dahin, darüber hinaus eine Wegdienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über den bestehenden Servitutsweg zugunsten der

gesamten Liegenschaft ersessen zu haben. Daher war die Frage zu prüfen, ob für den Fall, dass der vom Beschwerdeführer behauptete Sachverhalt erwiesen wäre, von einer für den Verwendungszweck geeigneten und rechtlich gesicherten Zufahrt ausgegangen werden könnte. Die Behörden haben dies im vorliegenden Verfahren zutreffend verneint. Selbst wenn die Partei die Wegdienstbarkeit im behaupteten Umfang, also nicht nur beschränkt auf Wirtschaftsfuhren für die gesamte Liegenschaft ersessen hat, ist damit noch nicht gesagt, dass eine derartige Ausweitung der Wegdienstbarkeit auch für die beabsichtigte Errichtung von acht Reihenhäusern auf dem in Rede stehenden herrschenden Grundstück gelten soll. Daher haben die Behörden zu Recht festgestellt, dass keine gesicherte Zufahrt zu den geplanten Einfamilienhäusern bestehe.

Der Siebenpunkt-Marienkäfer – Insekt des Jahres 2006

Ihn kennt wirklich jedes Kind. In unseren Breitengraden dürfte der Siebenpunkt-Marienkäfer wohl das bekannteste und beliebteste Insekt sein. Unter anderem deshalb wurde er als Glücksbringer angesehene, farbenfrohe Käfer zum Insekt des Jahres 2006 gewählt.

Es gibt wohl viele Gründe, warum die Menschen in Mitteleuropa eine so liebevolle Beziehung zu diesem Marienkäfer entwickelt haben. Mit seinem rot-schwarzen Farbmuster ist er ein auffälliges und häufiges Insekt, das in der Umgebung des Menschen lebt. Seine Beweglichkeit und Flugfreudigkeit auf der warmen Menschenhand ist besonders bei Kindern beliebt.

Die sieben Punkte werden mit der mystischen Zahl Sieben – der Vereinigung der irdischen Vier (vier Elemente) und der göttlichen Drei – in Verbindung gebracht. Und das Rot der Flügeldecken steht für Feuer und Blut, aber auch für Liebe. So galten die Marienkäfer als geheiligte Tiere der altnordischen Liebes- und Fruchtbarkeitsgöttin Freyja. Bereits eine etwa 20.000 Jahre alte Schnitzerei aus Mammutelfenbein zeigt das Glückssymbol Marienkäfer.

Glück auch für den Käfer, dass bei seinem Anblick mit den wunderbaren roten Flügeldecken und den sieben „Glücks“-Punkten weder Kinder noch Erwachsene Abscheu empfinden. Potentielle Fraßfeinde wie Vögel verschmähen das bitter schmeckende Tier und werden durch seine rote Warnfarbe abgeschreckt.

**Er gehört zu einer großen, anpassungsfähigen Familie ...
... und hat Blattläuse zum Fressen gern**

Weltweit sind etwa 5.500 Marienkäfer-Arten bekannt, in Europa wurden bisher 230 Arten nachgewiesen. Im Jahr 1973 im Osten Nordamerikas angesiedelt, ist der Siebenpunkt heute in weiten Gebieten der USA eine etablierte Art und ist sogar in den Rocky Mountains bis in eine Höhe von 3.500 m vorgedrungen.

Coccinella septempunctata, der Siebenpunkt, lebt auf allem was Blätter hat. Käfer und Larven ernähren sich von unterschiedlichen Blattlausarten, unter denen auch für die Entwicklung



Die Larve des 7-Punkt wird oft irrtümlich für einen Schädling gehalten. Sie frisst jedoch über 400 Läuse bis zur Verpuppung
© Foto: Michael Welling

und Fortpflanzungsfähigkeit unbedingt erforderliche sein müssen. Bei Nahrungsüberschuss kann eine Larve pro Tag 30 Blattläuse fressen, der Käfer frisst während der gesamten Lebenszeit etwa 5.000 Blattläuse. Darum galt dieser Nützling schon im Mittelalter den Bauern als ein Geschenk der heiligen Maria. Aktuelle Langzeituntersuchungen zählen ihn zu den wichtigsten Nützlingen in der Landwirtschaft, die auf jeden Fall gefördert werden sollen.

Was kann man für Marienkäfer tun?

Zusätzlich zur Vermeidung von Giften (Insektizide) fördert naturnahe Landschaftsgestaltung viele Insektenarten, natürlich auch den Siebenpunkt. Jedoch dürfen große Individuenmengen unter besonders günstigen Bedingungen (235.000 Individuen/ha in einem Getreidefeld) nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Vorkommen einiger Marienkäfer-Arten mit spezifischen Lebensraum-Ansprüchen in Österreich durchaus gefährdet ist. Die Gründe liegen in der Veränderung der geeigneten Lebensräume, wie trockenwarme Standorte, Moore und Heiden.

Kontakt

Für Fragen zum Thema Marienkäfer oder den Themen Naturschutz, Stadtökologie oder zur Kampagne *NATUR findet Stadt* wenden Sie sich bitte an den Naturschutzbund Steiermark, Dr. Axel Piswanger, Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz, Tel.: 0316/322377-2, Fax: DW 4 oder die Homepage www.naturschutzbund.at.



Die Anzahl der Punkte sagt nichts über das Alter aus

© Foto: Werner Langs



Dipl. Ing. Dr. Gregory Pilz
 Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen,
 GF der VATTER & Partner ZT-KEG in Gleisdorf

Wie viel Schnee verträgt ein Gebäude?

Die witterungsbedingten Ereignisse der letzten Monate – die Einstürze der Hallendächer in Bad Reichenhall und Kattowitz, der Einsturz eines Stalles in Schäffern oder der Schaden am Dachstuhl des Amtsgebäudes der Stadt Mariazell – geben Anlass, über die Auswirkungen von Schneelasten auf Gebäude näher einzugehen.

Anfang Jänner 2006 sind aufgrund der enormen Schneelasten in Teilen Europas einige Flachdächer eingestürzt. Dabei war die Schneelast nicht der alleinige Grund für das Versagen der Baustruktur; auch andere Faktoren – die zum Teil erst im Zuge von Gutachten ermittelt werden können – waren dafür ausschlaggebend.

Die Berücksichtigung von Umwelteinflüssen ist eine der Grundvoraussetzungen für die Entwicklung und richtige Dimensionierung eines Tragwerkes. Die falsche Wahl der Umwelteinflüsse (z. B. Schnee- oder Erdbebenlasten einer anderen Zone) oder eine falsche Annahme hinsichtlich der Kombinationen aus Nutzlasten, Schnee, Wind etc. kann neben fehlerhafter statischer Nachweisführung, falscher Baustoffwahl oder ungenügender Wartung und Kontrolle zu Schäden an der Konstruktion oder auch zum Versagen des Tragwerkes selbst führen.



Schneemassen werden vom Dach einer Industriehalle entfernt (6. Jänner 2006)

Aufgrund der seit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen neuen Regelung in der Berechnung der Schneelasten müssen Tragwerke in Zukunft standortabhängig zum Teil mit einer höheren Schneebelastung berechnet und konstruktiv durchgebildet werden.

Beispiel: zulässige Schneebelastung eines Gebäudes mit Flachdach in Gleisdorf:

Schneelast auf dem Dach gemäß
 ÖNORM B 4013:
 $s = 0,95 \text{ kN/m}^2$ (95 kg/m²)
 Schneelast auf dem Dach gemäß
 ÖNORM B 1991-1-3:
 $s = 1,30 \text{ kN/m}^2$ (130 kg/m²)

Zu berücksichtigen ist neben den Angaben zur Schneebelastung und dem Alter des Bauwerks auch die Beschaffenheit des Schnees: Schnee wird umso schwerer, je höher sein Wasseranteil ist – umgekehrt verringert sich sein Gewicht bei höherem Luftanteil. So wiegt Normal-Schnee ca. 100 kg/m³, während Nass-Schnee ein Gewicht von ca. 400 kg/m³ aufweist. Eis ist mehr als doppelt so schwer, nämlich ca. 900 kg/m³.

Für das oben angeführte Beispiel bedeutet das:

Normal-Schnee Schneehöhe = 1,30 m
 Nass-Schnee Schneehöhe = 0,32 m
 Eis Schneehöhe = 0,14 m

Bei außergewöhnlichen Schneefällen ist es auf jeden Fall ratsam, einen Experten (Zivilingenieur, Statiker und dgl.) zu Rate zu ziehen, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Darüber hinaus sollten so wie im Bereich der Infrastruktur (Brückenkonstruktionen etc.) auch Tragwerke bzw. Konstruktionen im Allgemeinen einer periodischen und einheitlichen Begutachtung unterzogen werden. Bei bestehenden Gebäuden ist zu untersuchen, ob das Traglastverhalten der bestehenden Konstruktion mit den aktuell gültigen Normen (Stand der Technik) übereinstimmt oder nicht. Im letzteren Fall sind unverzüglich Maßnahmen zu setzen.

Dies wäre ein wichtiger Schritt, um in Zukunft die Sicherheit bestehender Bauwerke zu gewährleisten bzw. Schadensfälle zu verhindern. Nicht zuletzt wird sich wie bei allen Elementarereignissen die versicherungstechnische Deckungsfrage stellen.

Österreicher sammeln mehr Altpapier

Die Sammelmenge stieg im Jahr 2005 um 3,9 Prozent

Österreichs Haushalte sammelten im Jahr 2005 um 21.000 Tonnen oder 3,9 % mehr Altpapier (Zeitungen, Verpackungen etc.) als im Jahr 2004. Pro Kopferhöhe stieg die pro Jahr gesammelte Altpapiermenge von 66,4 kg auf 68,3 kg.

Die Altpapier-Recycling-Organisationsgesellschaft m. b. H. (ARO) sieht als Ursachen für den starken Anstieg der gesammelten Altpapiermenge die bessere Konjunktur, einen höheren Verbrauch an Papierprodukten sowie das bequemste Sammelsystem der Welt – eine Leistung der ARO und ihrer Vertragspartner, den Gemeinden und Städten sowie den Entsorgungspartnern. Im Schnitt steht in Österreich ein Sammelbehälter für je vier Haushalte zur Verfügung. Insgesamt sind in Österreich rund 800.000 Altpapiersammelbehälter aufgestellt und werden regelmäßig entleert.

Die unterschiedlichen spezifischen Sammelmengen in den einzelnen Bundesländern lassen keinen Rückschluss auf das „Umweltbewusstsein“ der Bevölkerung zu. So ist etwa in Wien die Sammelmenge so hoch, weil Altpapier aus gewerblichen Kleinanfallstellen zum Teil über die Haushaltssammlung entsorgt wird. In Salzburg und Tirol werden hingegen zusätzlich nennenswerte Altpapiermengen aus Haushalten in Recyclinghöfen erfasst.

Die Bevölkerung ist hoch motiviert, die Altpapiersammlung problemlos

Neun von zehn Österreichern sagen vorbehaltlos „Ja“ zur getrennten Altpapiersammlung in Österreichs Haushalten. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage, nach der sich 91 Prozent aller Österreicher zur getrennten Altpapiersammlung bekennen.

Gefragt wurde auch, wie man mit dem Service vor Ort zufrieden sei. Dabei gaben 79 % der Österreicher der Altpapiersammlung ein „sehr gut“ oder „gut“ und 16 % ein „befriedigend“ – ein Beweis dafür, dass die Gemeinden und Entsorgungspartner hervorragende Arbeit leisten!

Dokumente und Zeitzeugen für eine Ausstellung der ARGE Jugend gesucht

Die überparteiliche ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus erarbeitet eine Jugend-Wanderausstellung zum Thema „A-Sozial. Sozialstaat Österreich 1945 bis ...“. Dazu werden Zeitdokumente und Berichte von Zeitzeugen benötigt.

Die Zielsetzung dieser Jugend-Wanderausstellung besteht in der ansprechenden Darstellung der Geschichte des Sozialstaates Österreich im europäischen Vergleich, vor allem aber auch im Aufzeigen von zukunftsorientierten Handlungsalternativen zur Lösung bestehender Problemstellungen in der aktuellen Sozialpolitik. Die Ausstellung wird als steiermarkweites Netzwerkprojekt mit über 150 Jugendlichen aus allen steirischen Regionen sowie mit HistorikerInnen und SozialwissenschaftlerInnen umgesetzt. Nähere Informationen zum gesamten Projekt unter www.argejugend.at/Sozialstaat.

Um die Wanderausstellung lebendig gestalten zu können, richtet die ARGE Jugend einen Aufruf an die steirischen Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte, für das Ausstellungsprojekt Fotos und Archivalien zum Zeitraum 1945 bis zur Gegenwart leihweise zur Verfügung zu stellen.

Konkret ginge es um folgende Materialien:

- Fotos oder Filme, die Menschen bei der Arbeit zeigen
 - Fotos oder Filme, die konkrete Lebens- und Wohnverhältnisse von Menschen in Österreich zeigen (z. B. Fotos von Zimmer-Küche-Wohnungen; Armenauspeisung)
 - Dokumente, die für die jeweiligen Besitzer zum Thema „Sozialstaat oder Sozialpolitik“ von persönlicher Bedeutung sind (z. B. Bescheide über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe, alte Pensionsbescheide und alte Lohnzettel, Lohnsackerl, Sparstrümpfe, Essensmarken aus der Nachkriegszeit, Zeitungsausschnitte)
 - Persönliche Aufzeichnungen und Erinnerungen der ZeitzeugInnen
- ZeitzeugInnen, die Fotos oder Dokumente zur Verfügung stellen wollen oder für ein Zeitzeugengespräch bereit sind, werden um **Kontaktnahme** unter der Telefonnummer (0316) 877-4058 (Mag. Bettina Ramp oder Mag. Birgit Veigel) gebeten.

Neue Studienrichtung „Pflegerwissenschaft“ an der Medizinuniversität Graz

Unterstützt vom Steirischen Zukunftsfonds bietet die Medizin-Universität Graz als erste Universität in Österreich seit 2004 die Studienrichtung „Pflegerwissenschaft“ an, deren Absolventen mit ihrer Tätigkeit das österreichische Gesundheitssystem stark entlasten sollen. Die Steiermark ist hier Vorreiter. Für den ersten Jahrgang 2004 wurden 50 Inskribenten für diese Studienrichtung erwartet, 200 sind gekommen. Seit Jänner 2006 gibt es an der Medizinischen Universität auch eine eigene Professur für die neue Studienrichtung.

50.000 Menschen sind in der Steiermark im Pflegebereich tätig. Dazu sollte es laut internationalen Studien zirka 10 % in den Bereichen Qualitäts- und Projektmanagement geschulte Personen geben. Die Ausbildung dieser Personen wird Aufgabe der neuen Studienrichtung mit

den Bereichen für Konzepterstellung, Leitungsfunktionen, Management und Wirtschaft sein.

Mit der Einteilung in einen Baccalaureats-, einen Magister- und einen Doktorschnitt entspricht die Studienrichtung auch den EU-einheitlichen Richtlinien des Bologna-Prozesses (europaweite Normierung aller Studienrichtungen). Die Studiendauer für das Baccalaureat beträgt drei Jahre, für das Magisterium weitere zwei und das Doktorat – je nach Themenwahl – nochmals ungefähr zwei Jahre. Die Studienabgänger werden in Spitälern, Pflegeheimen, Gesundheitsorganisationen sowie in Industrie- und Wirtschaftsbetrieben arbeiten. In den letzteren geht es vor allem um die Gesundheitspflege als Präventivmaßnahme. Diese soll mit der Beratung im Hinblick auf eine gesunde Lebensführung den Behandlungsbereich der Medizin entlasten.

„Gesäusewälder“ – eine spannende Forst- und Sozialgeschichte

In enger Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Gesäuse hat der Historiker und Mittelschulprofessor Dr. Josef Hasitschka ein Buch über die Wälder im Nationalpark Gesäuse geschrieben.

Das Werk beleuchtet die historische Entwicklung der Lebensumstände und Arbeitswelt der Bevölkerung des Gesäuses über die Forstbearbeitung hinaus. Es zeigt ein Stück steirischer Geschichte in Zusammenschau mit der damals vorherrschenden Montanindustrie von Leoben über Vordernberg und Eisenerz bis nach Oberösterreich und verknüpft in spannender Weise die Forstgeschichte mit Alm-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte.

400 Jahre lang wurden die Wälder im Gesäuse für die Montanindustrie ausgebeutet. Man brachte das sogen „Kohlholz“ über steile Hänge ins enge Gesäuse hinab und ließ es von der Enns bis zum Rechen nach Hieflau triften. Dort wurde es verkohlt und zu den Schmelzöfen in Eisenerz gebracht. Die Ressource Holz stand im Spannungsfeld von Grundherren, Industrie, Hammergewerken und Almbauern. Sorgfältig suchten die Waldämter nach einem vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessenten,

die versuchten Waldverwüstungen zu mindern und arbeiteten Verbesserungsvorschläge für die Aufzucht, Bewirtschaftung und Bringung aus.

Das Alltagsleben der Holzknechte, Köhler, Kohlführer, Almbauern und der Förster wird in diesem Buch ebenso behandelt wie der schmale Grat zwischen Raubbau und Nachhaltigkeit in den Gesäusewäldern. Die erstmals veröffentlichten Quellen bringen neue Erkenntnisse über den einstigen „Urwald“ im Gesäuse und zur Bedeutung des „Fasslkohlens“. Auch der damalige größte Waldschädling wird klar genannt: Es war das Weidevieh in den frischen Holzschlägen.

„Gesäusewälder. Eine Forstgeschichte nach Quellen von den Anfängen bis 1900“

von Dr. Josef Hasitschka

120 Seiten,

Preis: € 19,90

Erhältlich im Informationsbüro des Nationalparks Gesäuse, Hauptstraße 35, 8911 Admont, Telefon 03613/21160-20, Fax -40, info@nationalpark.co.at, Homepage: www.nationalpark.co.at.

- Bad Gams.** - In der Marktgemeinde ist die Errichtung von mindestens zehn Wohneinheiten im Rahmen der Initiative „Betreutes Wohnen“ geplant. „Betreutes Wohnen“ bedeutet unabhängiges, selbstständiges Wohnen in den eigenen vier Wänden mit der Möglichkeit, unterstützende Serviceleistungen wie Pflege, regelmäßige Arztbesuche und Therapien zu erhalten. Diese Wohnform basiert auf einer vollwertigen Unterkunft mit Bad und Kücheneinrichtung, die den altersspezifischen Bedürfnissen angepasst und – vorausschauend auf einen sich verschlechternden Gesundheitszustand der Bewohner – behinderten- und zum Teil auch rollstuhlgerecht ausgestattet sein wird. Soziale und kulturelle Angebote, hauswirtschaftliche Hilfe und Pflege bei Bedarf können über ambulante Dienste erbracht werden. Im Baukomplex sollen auch ein Café, ein Therapieinstitut und ein „Anti-Aging-Center“ eingerichtet werden.
- Fohnsdorf.** - Im Gemeindeamt wurde eine Infostelle des Bildungsnetzwerkes Steiermark eröffnet. Es soll die Koordination von mehr als 50 steirischen Erwachsenenbildungseinrichtungen gesichert werden. Aktuelle Bildungsprogramme liegen kostenlos im Gemeindeamt auf und ein Bildungsbeauftragter bietet jeden dritten Montag im Monat oder gegen Voranmeldung persönliche Beratung. Informationen gibt es auch im Internet unter www.bildungsnetzwerk-stmk.at.
- Gaal.** - Ende Jänner wurden die 32. Landeswinterspiele der steirischen Feuerwehren in der Gemeinde ausgerichtet. Mehr als 700 Feuerwehrmänner begaben sich auf die Ski- und Snowboardpiste, die Langlaufloipe, die Rodelbahn, die Eisstockbahn sowie ins Eiskletterzentrum. Von Seiten der Sportler sowie der Kommandanten gab es viel Lob für den reibungslosen Verlauf der Winterspiele, die in etwa zwei Jahren wieder in Gaal stattfinden sollen.
- Gleinstätten.** - Eine Bereicherung für das Vereinsleben stellt das neu gegründete Jugendblasorchester der Marktgemeinde dar. Das oberste Ziel des Kapellmeisters ist die musikalische Aus- und Weiterbildung der 30 Jungmusikerinnen und Jungmusiker.
- Gosdorf.** - Zehn Langzeitarbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung nahmen ab dem 1. Februar an einem einjährigen Berufseinstiegsprogramm teil. Die Teilnehmer erhalten eine gärtnerische Grundausbildung und setzen gleichzeitig die Grundstoffe Holz, Stein und Wasser gezielt ein. Die weiteren Aufgaben der Teilnehmer hängen von deren Fähigkeiten im handwerklichen Bereich und der Bereitschaft zur sukzessiven Eingliederung in einen Arbeitsprozess ab. Die Absolventen könnten danach als „Muraufenführer“ im „Natura 2000-Gebiet Grenzmu“ tätig sein oder als Golfplatzpfleger in einer nahe gelegenen Anlage Beschäftigung finden.
- Groß Sankt Florian.** - Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule führten auch heuer wieder eine Spendenaktion zugunsten der Leukämiehilfe Steiermark durch. Die Mädchen und Burschen bewiesen enormes Engagement und schlussendlich konnte ein Scheck über 3.800 Euro dem Obmann der Leukämiehilfe überreicht werden. Das Geld wird diesmal vor allem für die Errichtung von Begleitzimmern verwendet werden.
- Judenburg.** - Im 75 Meter hohen Stadtturm wird noch im heurigen Herbst Europas modernstes Kleinplanetarium eröffnet. Ein gläserner Panoramalift bringt die Besucher durch den Glockenstuhl in das Planetarium auf 47 Meter Höhe. Im höchsten allein stehenden Stadtturm Österreichs entsteht unter dem Dach eine Kuppel, auf die bewegte Bilder von Sternen oder Galaxien mittels neuester Technik projiziert werden. Darunter liegt das Auditorium mit 70 Sitzplätzen, fünf Meter tiefer entsteht eine Aussichtsgalerie. Die Räumlichkeiten werden auch für verschiedene Veranstaltungen zu mieten sein.
- Knittelfeld.** - Die Fotoausstellung „Unbekanntes Rumänien“ sowie die Präsentation rumänischer Handwerkskunst, etwa das Malen von Ikonen auf Holz und Glas, gab es Ende Jänner im Rahmen der „Rumänischen Kulturtag“ in der Stadtgemeinde zu sehen. Ein Folklore-Ensemble zeigte landestypische Tänze. Organisiert wurde die Veranstaltung vom rumänisch-österreichischen Kultur- und Sportverein gemeinsam mit der orthodoxen Pfarrgemeinde sowie der Stadtgemeinde.
- Ludersdorf-Wilfersdorf.** - Die Wappengalerie in der Weizer Bezirkshauptmannschaft wurde um ein weiteres Gemeindewappen ergänzt. Als 24. Gemeinde übergab Ludersdorf-Wilfersdorf offiziell an den Bezirkshauptmann das 1988 entworfene Wappen, das in kunstvoller Kleinarbeit aus Holz geschnitzt und anschließend mit den entsprechenden Farben bemalt wurde.
- Sankt Lambrecht.** - Mit neuen Schianzügen ist seit kurzem die Rennlaufgruppe der Hauptschule ausgestattet. Diese Gruppe wurde 2004 ins Leben gerufen, um bei den Jugendlichen Interesse am alpinen Schirennlauf zu wecken. Auch in diesem Schuljahr trainieren 18 Mädchen und Burschen. Im Jänner ist an der Schule der „Winterstundenplan“ in Kraft getreten, damit die Sportler noch intensiver trainieren können.
- Wies.** - Seit mittlerweile 30 Jahren leistet die Kulturinitiative „Kürbis Wies“ Arbeit mit höchster Qualität. Mit viel Engagement wird für ein breit gefächertes Programm gesorgt. Der vielfältige Spielplan begann am 10. Februar mit einer Gastproduktion. Im März erfolgt die Präsentation eines Jugendtheaterworkshops, an dem 16 Jugendliche mit einer Theaterpädagogin gearbeitet haben. Vom 19. bis 23. Mai zieht wieder der „Sommertraumhafen“ ins Land. Internationale Puppen- und Figurentheatergruppen sollen Jung und Alt begeistern. Am 30. Juni geht schließlich das Fest „30 Jahre Kürbis“ über die Bühne. Ein Fixpunkt ist auch das Sommertheater in der Schlosstenne. Lesungen und Buchpräsentationen sowie viele weitere Höhepunkte warten im Jubiläumsjahr auf Kulturbegeisterte.

Multi-Media-Schau zum Thema

Freude und Erfolg im Biogarten – 25 Jahre Erfahrung

jeweils um 19.30 Uhr an folgenden Veranstaltungsorten:

- Montag, 6. März 2006: **Mureck**, Kulturzentrum
- Dienstag, 7. März 2006: **Leibnitz**, Kulturzentrum, Hugo Wolf Saal
- Mittwoch, 8. März 2006: **Graz**, Raiffeisenhof, Krottendorferstraße 81
- Donnerstag, 9. März 2006: **Weiz**, Kunsthaus, Frank Stronach Saal
- Freitag, 10. März 2006: **Feldbach**, Volkshaus
- Montag, 13. März 2006: **Fürstenfeld**, Stadthalle
- Mittwoch, 15. März 2006: **Hartberg**, Maxoom Am Ökopark
- Donnerstag, 16. März 2006: **Deutschlandsberg**, Koralmhalle
- Freitag, 17. März 2006: **Lannach**, Volksschule
- Montag, 20. März 2006: **Eggersdorf**, Kulturhalle
- Dienstag, 21. März 2006: **Birkfeld**
- Mittwoch, 22. März 2006: **Köflach**, Volksheim
- Donnerstag, 23. März 2006: **Gleisdorf**, forumKloster

Eintritt frei!

Vortragender: **Walter Mauerhofer**, gebürtiger Schweizer, ist gelernter Gärtner und Autor mehrerer Fachbücher über den Gartenbau. Er lebt seit 25 Jahren mit seiner Familie in Österreich und hält seit über 20 Jahren Biogartenvorträge in Deutschland, der Schweiz und in Österreich.

Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik im Schuljahr 2006/2007

Auf Grund der positiven Erfahrungen und des großen Bedarfs werden voraussichtlich auch im Schuljahr 2006/2007 gemäß § 95 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 i. d. g. F., an einigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik geführt. Die Aufnahme setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners voraus (§ 97 Abs. 2 leg. cit.). Der Lehrplan berücksichtigt, dass in den einzelnen Bundesländern die Frühförderung von Kleinkindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderkindergärten, Sondergruppen der Kindergärten, Kindertagesheimen und ähnlichen Institutionen, in heilpädagogischen Gruppen sowie Integrationsgruppen auch durch verschiedene Möglichkeiten der Einbeziehung der Eltern, in Ambulatorien oder ambulanter Betreuung durchgeführt wird. Ziel des Lehrganges ist es, Sonderkindergärtner/innen umfassend auszubilden, die sich auf die verschiedenen Erscheinungsformen von Behinderung und devianten Verhaltensweisen einstellen und auch die Eltern zur Mitarbeit anleiten können. Damit bietet die Ausbildung entsprechende Kompetenzen und Einsatzmöglichkeiten für die Absolventen. Die Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik können **auch für Berufstätige** – unter allfälliger Verlängerung der Ausbildungsdauer – geführt werden.

Im Schuljahr 2006/2007 ist die Führung von Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik an folgenden Bildungsanstalten geplant (nähere Informationen erteilen die jeweiligen Schuldirektionen):

- Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, 5500 **Bischofshofen**, Südtirolerstraße 75
Telefon: (06462) 23 39
(Beginn September 2006, Dauer 6 Semester, Lehrgang für Berufstätige unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts)
- Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, 4020 **Linz**, Lederergasse 32a, Tel.: (0732) 77 61 13
(Beginn Februar 2007, Dauer 5 Semester, Lehrgang für Berufstätige)
- Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, 1080 Wien, Lange Gasse 47 – Expositur (Kolleg und Lehrgänge), 1080 **Wien**, Albertgasse 38, Tel.: (01) 405 74 13
(Beginn September 2006, Dauer 4 Semester, Tageslehrgang)
- Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt **Wien**, 1210 Wien, Patrizigasse 2
(Beginn Februar 2007, Dauer 6 Semester, Lehrgang für Berufstätige)

Den Besucher/innen aller Lehrgänge können nach Maßgabe des Schülerbeihilfengesetzes 1983 (SchBG 1983), BGBl. Nr. 455/1983 i. d. g. F., Schul- und Heimbeihilfen in Anspruch nehmen. Schulgeldfreiheit an Bundesschulen besteht nur gemäß § 5 Abs. 1 SchOG. Die Organisationsform wird sich nach der Anzahl der Interessenten richten. Die Landesregierungen (Kindergartenreferate), Gemeinden sowie privaten Kindergartenhalter und Institutionen werden eingeladen, vom gegenständlichen Ausbildungsangebot in überregionaler Sicht Gebrauch zu machen und gebeten, gegebenenfalls die InteressentInnen zu unterstützen und zu fördern. **Anmeldungen sind direkt an die jeweilige Bildungsanstalt zu richten.**

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18;
www.gemeindebund.steiermark.at
Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Klaus Wenger;

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
Hans-Sutter-Straße 9–15, 8160 Weiz